



Meine Zeit in Frankreich – Arbeit und Rente europaweit

- Wann Sie in Frankreich rentenversichert sind
- Welche Renten Sie beanspruchen können
- Wo Sie Ansprechpartner finden



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Frankreich geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der französischen Rentenversicherung**
- 9 Durch Altersrente versorgt**
- 19 Invaliditätsrente gleicht Einkommensverlust aus**
- 22 Leistungen an Hinterbliebene helfen weiter**
- 25 Rentenzahlung und Rentenzulagen**
- 27 Ein wichtiger Schritt zur Rente: der Antrag**
- 29 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 36 Wir beraten vor Ort**
- 37 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Organisation der französischen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung Frankreichs ist kein eigenständiger Versicherungsweig; sie ist in das gesamte System der Sozialen Sicherheit als ein Teil eingebunden. Aus ihr werden Renten wegen Alters und Hinterbliebenenrenten gewährt. Invaliditätsrenten erbringt die Krankenversicherung.

Die Gesamtstruktur der sozialen Sicherheit in Frankreich wird von vier großen Systemgruppen bestimmt. Sie umfassen jeweils mehrere Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung und decken zum Beispiel die Risiken Krankheit, Invalidität, Arbeitsunfall, Alter und Tod:

- das Allgemeine System (Régime général), das in erster Linie Arbeiter und Angestellte sowie deren Familienangehörige erfasst,
- das System für die in der Landwirtschaft tätigen Personen (Régime agricole), das sowohl landwirtschaftliche Arbeitnehmer als auch selbständige Landwirte versichert,
- die Sondersysteme (Régimes spéciaux) für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, Beamte, Militäranghörige, Bergleute, und
- die autonomen Systeme (Régimes non-salariés), die die Selbständigen in Handwerk und Gewerbe sowie die außerhalb von Industrie, Handel und Landwirt-

Das System der Arbeitslosenversicherung ist eigenständig und nicht innerhalb der vier genannten Systeme einzuordnen.

schaft freiberuflich Tätigen, wie Anwälte, Notare und Mediziner, erfassen.

Ergänzend zu den Systemen für Arbeitnehmer des Allgemeinen und des Landwirtschaftlichen Systems existieren Zusatzversicherungssysteme. Die Mitgliedschaft in diesen Zusatzrentenversicherungen ist obligatorisch; hieraus werden zur allgemeinen Rente zusätzliche Leistungen gewährt.

Bitte beachten Sie:

In Frankreich wird die Bezeichnung Sécurité Sociale oft ausschließlich für das Allgemeine System der Sozialversicherung (Régime général) verwendet, da es das größte und bedeutendste System ist. Die Sondersysteme für bestimmte Berufsgruppen werden jedoch nach und nach dem Allgemeinen System angeglichen, so dass es bei den Leistungen immer weniger Unterschiede gibt. Deshalb informiert Sie diese Broschüre über die Leistungen des Allgemeinen Systems Frankreichs. Wenn Sie in Frankreich einem anderen Versicherungssystem angehört haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Träger dieses Systems. Die Anschriften finden Sie ab Seite 30.

Eintritt in das französische Sozialversicherungssystem

Nehmen Sie in Frankreich eine Beschäftigung auf, meldet Ihr Arbeitgeber Sie bei der für die Erhebung der Sozialbeiträge zuständigen Stelle (Union de Recouvrement des Cotisations de Sécurité Sociale et d'Allocations Familiales – URSSAF) seines Bezirkes (departement) an. Die URSSAF ist die Einzugsstelle für sämtliche Sozialversicherungsbeiträge. Die Beitragshöhe hängt von Ihrem Einkommen ab und wird direkt von Ihrem Gehalt abgezogen.

Ihre Anmeldung im Zusatzversicherungssystem übernimmt ebenfalls Ihr Arbeitgeber.

Sie erhalten einen Punkt für drei Trimester schwere Arbeit.

Seit dem 1. Januar 2015 werden besondere Beiträge für schwere Arbeit abgeführt. Mit den aus diesen Beiträgen erworbenen Punkten kann die Regelaltersgrenze oder die Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente bei langer Versicherungslaufbahn um bis zu zwei Jahre reduziert werden. Außerdem erhöhen die Punkte die zurückgelegte Versicherungszeit um bis zu zwei Jahre.

Unser Tipp:

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.urssaf.fr. Ihre Kontaktstelle in allen Sozialversicherungsfragen ist die für Ihren Wohnort zuständige lokale Krankenkasse (CPAM – Caisse Primaire d'Assurance Maladie). Diese finden Sie unter www.ameli.fr.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.urssaf.fr.

Nehmen Sie in Frankreich eine selbständige Tätigkeit auf, werden Sie dem für Ihren Berufszweig zuständigen Régime autonome angehören. Die Anmeldung zur Sozialversicherung nehmen Sie bei der URSSAF des Bezirks, in dem Sie Ihren Betriebssitz haben, vor. Dorthin zahlen Sie auch die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger einen Sozialversicherungsausweis mit Ihrer persönlichen Immatrikulationsnummer für die französische Sozialversicherung. Unter dieser Nummer besteht Ihr Versicherungskonto, auf dem Jahr für Jahr alle Entgelte gespeichert werden, für die Sie Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt haben.

Ihr Versicherungsverlauf im Allgemeinen System

Im Allgemeinen System werden in Ihrem Versicherungskonto Versicherungszeiten (periodes d'assurance), gleichgestellte Zeiten (periodes assimilées) sowie die von Ihnen erzielten Löhne gespeichert. Wie viele Versicherungszeiten Ihnen aufgrund einer Beschäftigung angerechnet

werden, ist allerdings von der Höhe Ihres Einkommens abhängig. Damit Ihnen beispielsweise im Jahr 2015 ein Versicherungssemester (Vierteljahr, französisch: „Trimestre“) angerechnet werden kann, müssen Sie ein Einkommen von mindestens 1 441,50 Euro nachweisen.

Beispiel:

Jeanne D. hat im Jahr 2015 ein Einkommen von 2 000 Euro. Sie bekommt dafür ein Versicherungssemester angerechnet. Henri R. verdiente im gleichen Jahr 5 000 Euro. Seinem Versicherungskonto werden drei Semester gutgeschrieben.

Haben Sie Ihre Arbeit wegen Krankheit, Mutterschaft, Invaliditätsrentenbezug oder Arbeitslosigkeit unterbrochen, können Ihnen diese Zeiten als gleichgestellte Zeiten angerechnet werden. Auch Zeiten der Kindererziehung sind unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungszeiten. Der französische Versicherungsträger entscheidet darüber allerdings erst im Altersrentenverfahren.

Ihre Rente wird später aufgrund der Versicherungs- und gleichgestellten Zeiten festgesetzt, die in Ihrem persönlichen Versicherungskonto gespeichert sind.

Unser Tipp:

Prüfen Sie, ob in Ihrem Versicherungskonto alle Zeiten dokumentiert sind, die Sie während Ihres Erwerbslebens in Frankreich zurückgelegt haben. Ihren Versicherungsverlauf aus dem Allgemeinen System finden Sie im Internet unter www.retraite.cnnav.fr unter der Rubrik „Votre relevé de carrière“. Sie können ihn aber auch schriftlich anfordern – entweder bei der Rentenkasse des Allgemeinen Systems, bei der Sie zuletzt versichert waren, oder direkt bei der Rentenkasse Ihres jeweiligen Sondersystems. Die Anschriften finden Sie auf den Seiten 30 bis 35.



Die Anschriften
Ihres deutschen
Ansprechpartners
finden Sie auf den
Seiten 29 bis 30.

Um fehlende Zeiträume zu ergänzen, senden Sie Ihrer zuständigen französischen Rentenkasse geeignete Nachweise über diese Zeiten. Für die Anerkennung von Beschäftigungszeiten ist es immer notwendig, dass aus dem Nachweis die Höhe der von Ihnen erzielten Löhne und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen hervorgeht. Wenn Sie in Deutschland wohnen, können Sie sich wegen der Klärung Ihrer französischen Zeiten beziehungsweise Anforderung Ihres Versicherungsverlaufes auch an Ihren zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger wenden. Dieser setzt sich dann mit der französischen Rentenkasse in Verbindung.



Durch Altersrente versorgt

Die Altersversorgung besteht aus einer Grundversorgung und einer gesetzlichen Zusatzversicherung. Die Grundversorgung wird vom Allgemeinen oder einem diesem angeglichenen System abgedeckt. Die Zusatzversorgungssysteme wurden in die Verbände ARRCO (Association des Régimes de Retraite Complémentaires) und AGIRC (Association des Institutions de Retraite des Cadres) eingebunden.

Ein Trimester umfasst ein Vierteljahr.

Altersrente aus dem Allgemeinen System

Anspruch auf Altersrente (pension de vieillesse) haben Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie für mindestens ein Trimester Beiträge zum Allgemeinen System gezahlt haben.

Anhebung der Regelaltersgrenze

Geburt	Rentenalter
vor 1. Juli 1951	60. Lebensjahr
ab 1. Juli 1951	60. Lebensjahr und vier Monate
1952	60. Lebensjahr und neun Monate
1953	61. Lebensjahr und zwei Monate
1954	61. Lebensjahr und sieben Monate
ab 1955	62. Lebensjahr

Altersrente erhalten Sie außerdem

- vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn Sie bereits vor Ihrem 16. beziehungsweise 17., 18. oder 20. Lebensjahr versicherungspflichtig beschäftigt waren und je nach Geburtsjahr eine bestimmte Mindestversicherungszeit (zwischen 168 und 180 Trimester) nachweisen. Je nach Alter muss eine bestimmte Anzahl der Trimester auf Pflichtbeitragszeiten beruhen. Sind Sie ab 1. Juli 1951 geboren, wird der Beginn dieser vorgezogenen Altersrente um vier Monate pro Geburtsjahrgang angehoben.
- ab dem 55. Lebensjahr, wenn Sie nach französischem Recht schwerbehindert sind und in allen Systemen eine bestimmte Gesamtversicherungsdauer nachweisen. Diese beträgt je nach Geburtsjahr zwischen 127 und 132 Trimester. Allerdings muss Ihre Erwerbsminderung mindestens 50 Prozent betragen und während der gesamten Versicherungsdauer bestanden haben.
- ab dem 60. Lebensjahr und eine dauernde, durch Berufskrankheit oder Arbeitsunfall hervorgerufene Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 Prozent nachweisen. In Ausnahmefällen erhalten Sie diese Altersrente auch bei einer dauernden Arbeitsunfähigkeit zwischen 10 und 20 Prozent, wenn Sie 17 Jahre lang gesundheitsgefährdende Tätigkeiten ausgeübt haben. Diese Altersrente darf jedoch nicht mit einer Invalidenrente zusammentreffen.



Unser Tipp:

Bevor Sie eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beantragen, klären Sie bitte Ihre Ansprüche entweder direkt bei Ihrer französischen Rentenkasse oder über Ihren zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger. Ihren richtigen Ansprechpartner finden Sie ab Seite 29.

Die Rentenformel

Für die Höhe Ihrer Altersrente aus dem Allgemeinen System sind folgende Faktoren ausschlaggebend:

- der Grundlohn,
- der Vomhundertsatz und
- die Versicherungsdauer im Allgemeinen System.

Formel zur Berechnung der Jahresrente

$$\frac{\text{Grundlohn} \times \text{Vomhundertsatz} \times \text{Versicherungsdauer im Allgemeinen System}}{\text{Referenztrimester}}$$

Faktor Grundlohn

Der Grundlohn entspricht dem Durchschnitt Ihrer 25 besten Jahresentgelte.

Wenn Sie in mehreren Versicherungssystemen versichert waren (zum Beispiel im Allgemeinen, im Landwirtschaftlichen und im System der Handwerker), errechnet sich die Zahl der heranzuziehenden Jahre zur Berechnung Ihres Grundlohnes nach der unten stehenden Formel.

Formel zur Bestimmung der heranzuziehenden Jahre

$$\text{Anzahl der Jahre im Bezugszeitraum} \times \frac{\text{Versicherungsdauer im Allgemeinen System}}{\text{Maximale Versicherungsdauer (Zeiten im Allgemeinen System + Versicherungsdauer in anderen Systemen)}} = \text{Anzahl der heranzuziehenden Jahre}$$

Können Sie die erforderlichen Beitragsjahre nicht nachweisen, wird der Grundlohn anhand aller Jahresentgelte aus Ihrem Versicherungskonto berechnet. Davon ausgenommen sind die Entgelte, die so gering sind, dass sie kein anrechenbares Trimester ergeben, und diejenigen, die Sie im Jahr des Rentenbeginns erhalten haben.

Faktor Vomhundertsatz

Der maximale Vomhundertsatz beträgt 50 Prozent. Damit Sie Ihre Altersrente zu diesem Vomhundertsatz erhalten, müssen Sie

Die Regelaltersgrenzen finden Sie auf Seite 9.

- bei Rentenbeginn die für Sie geltende Regelaltersgrenze mindestens um fünf Jahre überschritten haben oder
- mindestens 65 Jahre alt und schwerbehindert sein oder
- mindestens 65 Jahre alt, zwischen dem 1. Juli 1951 und 31. Dezember 1955 geboren sein und drei Kinder erzogen haben oder
- mindestens 65 Jahre alt sein und eine bestimmte Anzahl von Trimestern wegen Erziehung eines behinderten Kindes erhalten haben oder
- zwischen 60 und 65 Jahre alt und als arbeitsunfähig anerkannt sein oder
- die Voraussetzungen für eine vorgezogene Alterspension vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen oder
- je nach Geburtsjahr eine bestimmte Anzahl von Versicherungs trimestern (zwischen 163 und 172 Trimestern) nachweisen. Hierbei werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die Sie in anderen Staaten der EU/des EWR oder in der Schweiz zurückgelegt haben.

Erfüllen Sie eine dieser Voraussetzungen, beträgt Ihre Altersrente 50 Prozent des durchschnittlichen Jahresentgelts Ihrer 25 besten Jahresentgelte.

Gehören Sie nicht zu einer der oben genannten Gruppen, wird Ihre Altersrente unter Berücksichtigung Ihres Alters und Ihrer Versicherungsdauer zwischen 25 und 50 Prozent liegen.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie eine Altersrente zu einem Prozentsatz zwischen 25 und 50, wird diese später nicht neu berechnet. Es bleibt bei dem bisherigen Rentenbetrag, auch wenn Sie das Lebensalter für den höchsten Prozentsatz erreicht haben.

Faktor Versicherungsdauer

Die maximale Versicherungsdauer ist abhängig von Ihrem Geburtsjahr. Sie beträgt 163 Trimester für den Geburtsjahrgang 1951, 164 Trimester für den Geburtsjahrgang 1952, 165 Trimester für die Geburtsjahrgänge 1953 und 1954. Für die Geburtsjahrgänge ab 1955 erhöht sich die maximale Versicherungsdauer in Dreijahresschritten um jeweils ein weiteres Trimester.

Versicherungszeiten, die Sie durch Beitragsleistung erworben haben, können durch verschiedene Sachverhalte erhöht werden:

- Für die Erziehung von Kindern erhalten Sie bis zu acht Bonustrimester pro Kind.
- Haben Sie Ihr Beschäftigungsverhältnis wegen Erziehungsurlaub unterbrochen, können Ihnen zusätzliche Trimester anerkannt werden.
- Wenn Sie den Beginn Ihrer Altersrente um mehr als fünf Jahre über die Regelaltersgrenze hinausschieben und die Höchstzahl der für die Rentenberechnung zu berücksichtigenden Trimester nicht erreicht haben, wird die Versicherungsdauer erhöht. Für jedes Vierteljahr des Aufschubs erhöht sich die Versicherungszeit um 2,5 Prozent.

Beitragsnachzahlung verbessert Ihre Rente

Wenn Sie zwischen 55 und 60 Jahre alt sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsnachzahlung für die Altersrente vornehmen, um entweder

- den Vomhundertsatz Ihrer Altersrente (höchstens 50 Prozent) oder
- gleichzeitig den Vomhundertsatz Ihrer Altersrente und die maximale Versicherungsdauer zu verbessern.

Bitte beachten Sie:

Die Zahlung muss abgeschlossen sein, bevor Sie Ihren Rentenanspruch einreichen. Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit Ihrem französischen Rentenversicherungsträger in Verbindung, wenn Sie an der Beitragsnachzahlung interessiert sind.

Mindestrente und Höchstbetrag

Wenn Sie den maximalen Vomhundertsatz von 50 Prozent erreicht haben, darf Ihre Altersrente einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten. Diese Mindestrente wird in voller Höhe gezahlt, wenn Sie im Allgemeinen System die Höchstversicherungsdauer nachweisen; ist dies nicht der Fall, wird Ihre Altersrente im Verhältnis zu der Anzahl Ihrer Versicherungs trimester gekürzt.

Die Mindestrente beträgt im Jahr 2015 monatlich 628,99 Euro.

Waren Sie in mehreren Grundsystemen versichert und weisen die für Ihr Geburtsjahr geltende maximale Versicherungsdauer nach, wird die Mindestrente unter den Systemen so aufgeteilt, dass Sie aus jedem System, in dem Sie versichert waren, einen Teil der Rente erhalten.

Ungeachtet des Vomhundertsatzes, der der Rentenberechnung zugrunde liegt, ist die Altersrente in ihrer Höhe begrenzt: Sie darf die Hälfte des rentenversicherungspflichtigen Höchstentgelts – die Beitragsbemessungsgrenze – nicht überschreiten.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2015 monatlich 3 170 Euro.

Die verschiedenen Zulagearten werden auf Seite 26 erläutert.

Rentenzulage

Anspruch auf Rentenzulage (surcote) haben Sie, wenn Sie

- über die Regelaltersgrenze hinaus in Frankreich beschäftigt sind und
- insgesamt bei allen Grundversicherungssystemen die maximale Versicherungsdauer nachweisen.

Der Vomhundertsatz Ihrer Altersrente wird dann für jedes zusätzlich angerechnete Trimester um 0,75 Prozent erhöht.

Arbeiten neben der Altersrente

Neben der Altersrente können Sie uneingeschränkt arbeiten, wenn Sie

- die Versicherungszeit für den Vomhundertsatz von 50 nachweisen oder
- das für den vollen Satz erforderliche Lebensalter erreicht und
- alle Ihnen zustehenden Renten im In- und Ausland beantragt haben.

Erreichen Sie den Vomhundertsatz von 50 nicht oder aus anderen als den zwei genannten Gründen, müssen Sie für eine Altersrente Ihre bisherige Beschäftigung aufgeben. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie aufgrund dieser Beschäftigung im Allgemeinen System, im System der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer oder einem angeleglichen Sondersystem versichert sind.



Unser Tipp:

Sie können aber umgehend eine Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder frühestens sechs Monate nach Beginn Ihrer Altersrente bei Ihrem alten Arbeitgeber wieder aufnehmen.

Bitte beachten Sie:

Bei Wiederaufnahme Ihrer Beschäftigung wird Ihnen die Rente nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass der Gesamtbetrag Ihrer Einkünfte aus der Beschäftigung sowie der Grund- und Zusatzrenten unter dem Durchschnittsbetrag Ihrer letzten drei Löhne liegt. Ist dies nicht der Fall, bekommen Sie während der gesamten Dauer Ihrer Beschäftigung keine Rente.

Üben Sie dagegen eine Berufstätigkeit aus, die dem System der Selbständigen (Handwerker, Kaufleute und Gewerbetreibende, freie Berufe, Landwirte) oder einem Sondersystem für den öffentlichen Dienst untersteht, können Sie diese Tätigkeit auch nach Beginn Ihrer Altersrente aus dem Allgemeinen System fortsetzen. Die Altersrente aus dem Allgemeinen System wird ungekürzt weitergezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einer Teilzeitarbeit nachgehen und gleichzeitig einen Teil Ihrer französischen Altersrente beziehen. In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf progressive Altersrente (retraite progressive) stellen.



Unser Tipp:

Setzen Sie sich auf jeden Fall bereits vor Rentenanstellung mit Ihrem französischen Rentenversicherungsträger in Verbindung, wenn Sie beabsichtigen, eine Teilzeitarbeit auszuüben. Nach vollständiger Beendigung Ihrer beruflichen Tätigkeit wird Ihre Rente unter Berücksichtigung der Teilzeitarbeit neu berechnet.

Üben Sie eine Beschäftigung im Ausland (zum Beispiel in Deutschland) aus und sind aufgrund dieser Beschäf-

tigung nicht in Frankreich versichert, können Sie gleichzeitig Ihre französische Altersrente beziehen. Ihre Altersrente wird nicht gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie eine französische Altersrente, kann in dem Staat, in dem Sie die Beschäftigung ausüben, Ihr Anspruch auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld entfallen. Bevor Sie Ihre Beschäftigung aufnehmen, sollten Sie deshalb bei der Krankenkasse beziehungsweise dem Arbeitsamt Ihres Beschäftigungsstaates verbindliche Auskünfte einholen.

Ihren richtigen Ansprechpartner finden Sie auf den Seiten 30 bis 35.

Altersrente aus einem Sondersystem

Waren Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit (zum Beispiel in der Landwirtschaft, im Bergbau, als Selbständiger oder als Beschäftigter im öffentlichen Dienst) in einem Sondersystem versichert, werden Leistungen aus diesen Zeiten gesondert berechnet. Wegen der Vielzahl von Sonderbestimmungen empfehlen wir Ihnen, sich an die Träger dieser Systeme zu wenden.

Altersrente aus der Zusatzversicherung

Wie oben beschrieben, erreicht die volle Rente aus dem Grundsystem höchstens 50 Prozent des durchschnittlichen Jahresentgelts Ihrer 25 besten Jahresverdienste, begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze. Für eine Altersversorgung wird das als nicht ausreichend angesehen. Deshalb ist neben der Versicherung in den meisten Grundsystemen eine obligatorische Versicherung in einem Zusatzrentensystem vorgesehen.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2015 monatlich 3 170 Euro.

Die verschiedenen Zusatzversorgungskassen der leitenden Angestellten (cadres) haben sich im Dachverband AGIRC (Association des Institutions de Retraite des Cadres) zusammengeschlossen. Im Dachverband ARCCO

(Association des Régimes de Retraite Complémentaires) wurden die Zusatzkassen für nicht leitende Beschäftigte zusammengeführt. Daneben gibt es für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die IRCANTEC (Institution de Rétraite Complémentaire des Agents Non Titulaire de l'Etat et des Collectivités publiques).

Die Träger der Zusatzversicherungen rechnen die gezahlten Beiträge in „Rentenpunkte“ um. Die jährliche Punktzahl wird ermittelt, indem die gezahlten Jahresbeiträge, bestehend aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil, durch ein sogenanntes Referenzeinkommen geteilt werden. Punkte können Sie auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, Mutterschaft, Militärdienst oder für die Erziehung von Kindern erwerben. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Punkte nachzukaufen. Die Summe der durch die Beitragszahlungen erworbenen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Diese wird mit einem feststehenden „Punktwert“ multipliziert und ergibt die Jahresrente.

Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „Altersrente aus dem Allgemeinen System“, Seite 9.

Die Altersrente aus der Zusatzversicherung ist an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die Altersrenten aus dem Allgemeinen System.

Unser Tipp:

Nähere Informationen zu Ihrer Zusatzrente können Sie unter Angabe Ihrer französischen Immatrulationsnummer direkt bei Ihrer Zusatzkasse erfragen. Den richtigen Ansprechpartner finden Sie auf der Seite 35.





Invaliditätsrente gleicht Einkommensverlust aus

Die Invaliditätsversicherung ist eine mit der Krankenversicherung verbundene Pflichtversicherung. Daraus erhalten Sie bei Invalidität, die durch Krankheit, körperlichen Verschleiß oder nicht berufsbedingten Unfall hervorgerufen wurde, eine Rente von Ihrer Krankenversicherung. Die Invaliditätsrente (pension d'invalidité) soll Ihren Einkommensverlust ausgleichen.

Nach französischem Recht ist invalide, wer infolge Krankheit oder Gebrechen in einem beliebigen Beruf nicht mehr als ein Drittel der normalen Einkünfte erzielen kann, die eine Person der gleichen Berufskategorie in der gleichen Gegend erzielt hätte. Die medizinische Entscheidung trifft der médecin conseil (Kassenarzt, Vertrauensarzt, medizinischer Dienst) der für Sie zuständigen Caisse Primaire.

Anspruch auf eine Invaliditätsrente besteht, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze für die französische Altersrente bei Rentenbeginn noch nicht erreicht haben,
- mindestens zwölf Monate bei der Invaliditätsversicherung Mitglied gewesen sind,
- während der letzten zwölf Monate vor der Arbeitsunterbrechung, die der Invalidität vorausging oder bevor die Invalidität ärztlich festgestellt wurde, mindestens 800 Stunden als Arbeitnehmer tätig gewesen sind (davon 200 Stunden in den ersten drei Monaten). Hierbei können auch Ihre deutschen oder

die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden.

Höhe der Invaliditätsrente

Ihre Rente wird auf der Grundlage des Durchschnittsbetrages Ihrer besten zehn beitragspflichtigen Jahreseinkommen (Grundlohn) berechnet. Die Rentenhöhe hängt außerdem davon ab, in welchem Umfang Sie noch arbeiten können.

Rentenhöhe bei Invalidität		
	Umfang der Arbeitsfähigkeit	Rentenhöhe
Kategorie 1	Berufstätigkeit ist möglich	30 Prozent Ihres Grundlohnes
Kategorie 2	keine Berufstätigkeit mehr möglich	50 Prozent Ihres Grundlohnes
Kategorie 3	keine Berufstätigkeit mehr möglich und Hilfe einer weiteren Person ist für die Verrichtung des täglichen Lebens erforderlich	50 Prozent Ihres Grundlohnes und Zulage für eine Pflegeperson*

* Siehe hierzu den Abschnitt „Rentenzulagen“ ab Seite 25.

Die Invaliditätsrente wird Ihnen höchstens bis zur Regelaltersgrenze gewährt. Der französische Versicherungsträger prüft in regelmäßigen Abständen, ob Sie die medizinischen Voraussetzungen für diese Rente noch erfüllen und ob Sie die Einkommensgrenze einhalten. Überschreiten Sie die für Sie festgesetzte Einkommensgrenze, wird Ihre Invaliditätsrente gemindert. Die ärztliche Kontrolle kann zu einer anderen Eingruppierung führen. Ihre Rente wird dann neu berechnet.

Rentenbeginn

Die Invalidenrente beginnt

→ mit dem Tag der Feststellung der Invalidität,

- nach Ablauf des maximalen Krankengeldbezuges (Indemnités journalières de maladie) von drei Jahren oder
- bei medizinischer Feststellung der Invalidität aufgrund einer vorzeitigen Verschleißerscheinung.

Erreichen Sie die Regelaltersgrenze, erhalten Sie statt der Invaliditätsrente eine Altersrente (pension de vieillesse). Diese wird von dem Träger der Altersversicherung gezahlt. Die Altersrente wird neu berechnet. Der Betrag Ihrer bisherigen Invaliditätsrente ist dabei nicht geschützt. Das heißt, die Altersrente kann in ihrer Höhe von der Invaliditätsrente abweichen.



Leistungen an Hinterbliebene helfen weiter

Die Hinterbliebenenversorgung (pension survivant) in Frankreich knüpft an die Rentenart an, die der Versicherte bezogen hat oder bezogen hätte. Als Hinterbliebener können Sie daher aus der Versicherung des Verstorbenen entweder aus der Altersrentenversicherung oder aus der Invalidenversicherung eine Witwen-/Witwerrente erhalten. Außerdem gibt es Witwenstandsbeihilfe aus der Altersrentenversicherung.

Lesen Sie hierzu bitte Seite 24.

Das französische Recht kennt keine Waisenrente. Stattdessen wird von den Familienkassen ein Unterhaltsgeld (allocation familiale) gezahlt.

Witwen-/Witwerrente aus der Altersrentenversicherung

Sie erhalten eine Witwen-/Witwerrente aus der Altersrentenversicherung, wenn

- Sie Witwe, Witwer oder geschiedener Ehegatte des Verstorbenen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- der verstorbene Versicherte eine Versichertenrente bezogen hat beziehungsweise eine solche hätte beziehen können und
- Ihre persönlichen Einkünfte einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten.

Bei Wiederheirat entfällt der Anspruch nicht.

In Frankreich ist es gesetzlich zugelassen, dass zwei volljährige Personen unterschiedlichen oder gleichen

Auch wenn Sie mit Ihrem Partner eheähnlich zusammenleben, können Sie daraus keine Hinterbliebenenrentenansprüche herleiten.

Geschlechts den „Pacte civil de solidarité“ (PACS – „eingetragene Lebenspartnerschaft“) miteinander schließen, um das gemeinsame Zusammenleben zu organisieren. Ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwenrente oder Witwenstandsbeihilfe entsteht aber für diese Personen nicht.

Ihre Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten, wenn Sie
→ das erforderliche Mindestalter erreicht und
→ Ihren Rentenanspruch innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod des Versicherten gestellt haben.

Ist das nicht der Fall wird die Rente ab dem ersten Tag des Monats gezahlt, nachdem Sie den Rentenanspruch gestellt oder das erforderliche Mindestalter erreicht haben.

Die Hinterbliebenenrente beträgt 54 Prozent der Versichertenrente, die der verstorbene Versicherte tatsächlich bezogen hat. War der Versicherte noch kein Rentner, wird die Hinterbliebenenrente so berechnet, als hätte der Versicherte im Jahr seines Todes eine volle Altersrente bekommen. Hiervon werden 54 Prozent als Hinterbliebenenrente gezahlt. Gibt es mehrere Anspruchsberechtigte (zum Beispiel die Witwe und die frühere geschiedene Ehefrau), wird die Hinterbliebenenrente entsprechend der Ehedauer aufgeteilt.

Im Jahr 2015 liegt der Höchstwert bei monatlich 855,90 Euro.

Ungeachtet des errechneten Betrages darf die Hinterbliebenenrente aus der Altersrentenversicherung einen bestimmten Höchstbetrag nicht überschreiten. Dieser wird jährlich festgelegt.

Ab 2015 liegt die Hinzuverdienstgrenze bei 1 665,73 Euro monatlich, für das Haushaltseinkommen bei 2 665,17 Euro.

Außerdem dürfen Ihre persönlichen Einkünfte die aktuelle Hinzuverdienstgrenze nicht überschreiten. Sind Sie wieder verheiratet oder leben Sie mit Ihrem Partner in eheähnlicher Lebensgemeinschaft beziehungsweise PACS, werden die Einkünfte des gesamten Haushaltes berücksichtigt.

Im Jahr 2015 beträgt die monatliche Witwenstandsbeihilfe 602,12 Euro.

Witwenstandsbeihilfe

Haben Sie keinen Anspruch auf Witwenrente, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die ersten zwei Jahre nach dem Tod des Versicherten eine einkommensabhängige Witwenstandsbeihilfe gezahlt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer französischen oder deutschen Rentenversicherung. Den richtigen Ansprechpartner finden Sie ab Seite 29.

Witwen-/Witwerrente aus der Invalidenversicherung

Sie können eine Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung erhalten, wenn

- Sie Witwe, Witwer oder geschiedener Ehegatte des Verstorbenen sind,
- bei Ihnen nach französischem Recht Invalidität vorliegt,
- Sie nicht wieder geheiratet haben und
- der verstorbene Versicherte die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Altersrente erfüllt hatte.

Die Hinterbliebenenrente beträgt 54 Prozent der Versichertenrente, die der verstorbene Versicherte tatsächlich bezogen hat oder hätte beziehen können.

Waisenrenten

Das Allgemeine System Frankreichs sieht keine Waisenrenten vor. Waisen erhalten stattdessen Familienleistungen. Diese werden von der zuständigen Familienkasse (Caisse d'Allocations Familiales) gezahlt. Nur in einigen Sondersystemen der französischen Rentenversicherung gibt es dem deutschen Recht vergleichbare Leistungen für Halb- und Vollwaisen.

Unser Tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen französischen oder deutschen Träger. Den richtigen Ansprechpartner nennen wir Ihnen ab Seite 29. Nähere Informationen über die Familienleistungen finden Sie im Internet unter www.caf.fr.



Rentenzahlung und Rentenzulagen

Die Renten aus den französischen Versicherungssystemen werden jeweils am Monatsende für den laufenden Monat gezahlt. Erhalten Sie Ihre Rente von der CRAV Straßburg, wird Ihnen die Rente im Voraus für den nächsten Monat ausgezahlt.

Im Jahr 2015 liegt der Mindestbetrag bei 156,09 Euro jährlich.

Ist der Betrag Ihrer errechneten Jahresrente niedriger als ein festgelegter Mindestbetrag, erhalten Sie statt Ihrer monatlichen Rente eine Einmalzahlung. Diese beträgt das 15-Fache Ihrer errechneten Jahresrente.

Anpassung der Renten

Die Renten werden in der Regel einmal jährlich angepasst. Für die Invalidenrenten ist der Stichtag der 1. April, für die Renten aus der Altersversicherung der 1. Oktober. Der Anpassungswert richtet sich nach dem voraussichtlichen Preisindex des laufenden Jahres.

Rentenzulagen

Zu Ihrer französischen Rente können auch Zulagen gewährt werden.

Übersicht über die Rentenzulagen

Art der Zulage	Voraussetzungen	Höhe
Kinderzulage (bonification/majoration pour enfants)	Sie haben mindestens drei Kinder erzogen.	10 Prozent Ihrer Rente
Zulage für die ständige Hilfe einer dritten Person (majoration pour l'assistance d'une tierce personne – MTP)	Sie benötigen zur Verrichtung Ihres täglichen Lebens fremde Hilfe.	40 Prozent Ihrer Rente, mindestens 1 103,08 Euro monatlich
Ehegattenzulage (majoration pour conjoint à charge – MC)	Ihr Ehegatte ist entweder 65 Jahre oder über 60 Jahre und als arbeitsunfähig anerkannt. Außerdem darf sein Einkommen einen bestimmten Betrag nicht überschreiten (Grenzbetrag ab 1. Januar 2015= 8 990,20 Euro jährlich). Seit 1. Januar 2011 wird die Zulage nur noch gewährt, wenn Sie bereits am 31. Dezember 2010 einen Anspruch darauf hatten.	ab 1. Januar 2011 maximal 609,80 Euro jährlich
Zulage für unterhaltspflichtige Kinder (majoration forfaitaire pour charge d'enfant – MFE)	Sie bekommen eine Witwen-/Witwerrente und sind unterhaltspflichtig.	Pauschalbetrag

Zusatzleistungen aus dem Nationalen Solidaritätsfonds

Leistungen (allocation supplémentaire) aus dem Nationalen Solidaritätsfonds (Fonds National de Solidarité – F.N.S.) sind staats- beziehungsweise steuerfinanzierte Zulagen, die in etwa der deutschen Sozialhilfe entsprechen. Sie können zusätzlich zu Alters- und Hinterbliebenrenten gewährt werden, wenn Sie in Frankreich wohnen und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten.



Ein wichtiger Schritt zur Rente: der Antrag

Leistungen aus der deutschen, französischen und der gesetzlichen Rentenversicherung aller anderen Mitgliedstaaten der EU werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Der Rentenantrag ist in der Regel auch für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Rente von Bedeutung.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.

Sie müssen Ihre Rente aber nicht in jedem Staat gesondert beantragen. Ihr Rentenantrag in einem Mitgliedstaat der EU gilt gleichzeitig als Antrag auf Rente in allen anderen Mitgliedstaaten, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der jeweilige Rentenversicherungsträger jedes Mitgliedstaates prüft dann, ob Sie die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt haben.

Beispiel:

Beatrice A. war in Deutschland und Frankreich beschäftigt. Sie beantragt in Deutschland Rente. Dieser Antrag gilt auch als Antrag auf die französische Rente. Die deutsche Verbindungsstelle zu Frankreich (siehe Seite 29 dieser Broschüre) leitet Ihren Rentenantrag an den zuständigen französischen Rentenversicherungsträger weiter.

Bitte beachten Sie, dass sich in Frankreich aufgrund der nationalen französischen Regelungen ein früherer oder

auch späterer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben kann.

Unser Tipp:

Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach dem möglichen Beginn Ihrer Rente aus Frankreich. Achten Sie darauf, den Antrag fristgerecht zu stellen.

Ergibt sich beispielsweise für Sie in Frankreich ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland, können Sie Ihren Rentenantrag auf die französische Rente beschränken. Die deutsche Rente beantragen Sie entsprechend später.

Ihre Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem folgenden Kapitel. Wer Ihnen außerdem beim Antrag hilft, erfahren Sie auf Seite 37.

Ihren Rentenantrag können Sie entweder in Ihrem Wohnsitzland oder in dem Land stellen, in dem Sie zuletzt beschäftigt waren. Wenden Sie sich in Deutschland bitte an eine hierfür zuständige Stelle. In Frankreich nimmt der Rentenversicherungsträger, bei dem Sie zuletzt versichert waren, Ihren Antrag entgegen.



Der richtige Ansprechpartner für Sie

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Frankreich haben, kann rechtsverbindlich nur von den französischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden. Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden.

Ansprechpartner in Deutschland

Unter den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung (ehemalige Landesversicherungsanstalten) ist die:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Telefon 06232 17-0

Telefax 06232 17-2589

E-Mail service@drv-rlp.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de

für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Frankreich zuständig. Im Einzelfall ist Ihr Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Telefon 0681 3093-0

Telefax 0681 3093-199

E-Mail service@drv-saarland.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de

Wird Ihr Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) geführt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Telefax 0234 304-53050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Ansprechpartner in Frankreich

Verbindungsstelle der französischen Sozialversicherung ist das:

Centre des Liaisons Européennes et Internationales de
Sécurité Sociale (CLEISS)

11, rue de la tour des Dames

75436 PARIS CEDEX 09

FRANKREICH

Internet www.cleiss.fr

CLEISS nimmt unter anderem die Aufgabe der internationalen Verbindungsstelle im Rentenverfahren wahr und ist auch Übersetzungsstelle für die französischen Träger. CLEISS ist nicht mit der Bearbeitung von Einzelfällen befasst, kann für Sie aber Ihren zuständigen Träger in Frankreich ermitteln.

Unser Tipp:

Wenn Sie nicht wissen, an welchen französischen Träger Sie sich wenden sollen, können Sie Ihre Anfrage an die französische Verbindungsstelle CLEISS richten. Diese wird Ihre Anfrage an den für Sie zuständigen Träger weiterleiten.



Ansprechpartner für Ihre Invalidenversicherung im Allgemeinen System

Um Auskünfte über die Invaliditätsversicherung zu erhalten, wenden Sie sich bitte

- bei Wohnsitz in Frankreich an die Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) des Departements, in dem Sie wohnen beziehungsweise für die Region Île-de-France La Caisse Régionale d'Assurance Maladie d'Île-de-France (CRAMIF)
17/19, avenue de Flandre
75954 PARIS CEDEX 19
FRANKREICH
- bei Wohnsitz außerhalb Frankreichs an die Caisse Primaire d'Assurance Maladie (CPAM) des Departements, in dem Sie zuletzt in Frankreich versichert waren.

Die Kontaktadresse der jeweiligen CPAM finden Sie unter www.ameli.fr. Wohnen Sie in Deutschland, können Sie diese auch bei Ihrem zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger erfragen.

Ansprechpartner für Ihre Altersversicherung im Allgemeinen System

Im Allgemeinen System werden die Aufgaben der Altersversicherung auf nationaler Ebene von der Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse (CNAV) und auf regionaler Ebene von insgesamt 15 Regionalkassen – Caisse d'Assurance Retraite et de la Santé Au Travail (CARSAT) sowie vier Kassen der überseeischen Departements

Guadeloupe, Guyane, Martinique und Réunion (Caisse Générale de la Sécurité Sociale – CGSS) wahrgenommen.

Wenn Sie Auskünfte über Ihre Altersversicherung wünschen, wenden Sie sich bitte

- bei Wohnsitz in Deutschland an die
Caisse d'Assurance Retraite et de la Santé Au Travail (CARSAT)
36, rue du Doubs
67011 STRASBOURG CEDEX 1
- bei Wohnsitz in der Region Île-de-France an die
Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse (CNAV)
75951 PARIS CEDEX 19
FRANKREICH
- bei Wohnsitz in der Region Alsace-Moselle an die
Caisse Regionale d'Assurance Vieillesse (CRAV)
36, rue du Doubs
67011 STRASBOURG CEDEX 1
FRANKREICH
- bei Wohnsitz in einer anderen Region an die
Caisse d'Assurance Retraite et de la Santé Au Travail (CARSAT) Ihres Wohnortes.

Die Kontaktadresse des jeweiligen Rentenversicherungsträgers finden Sie im Internet unter www.cnav.fr, unter der Rubrik „Adresses“.

Kontaktadressen der Rentenversicherungsträger anderer Systeme

System	Ihr zuständiger Träger bei Wohnsitz in Deutschland	Ihr zuständiger Träger bei Wohnsitz in Frankreich
System für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft	Caisses Centrales de Mutualité Sociale Agricole Les Mercuriales 40, rue Jean Jaurés 93547 Bagnolet Cedex	Caisse Mutualité Sociale Agricole (CMSA) des Départements, in dem Sie wohnen
System für Arbeitnehmer im Bergbau außerhalb von Elsass-Lothringen	Caisse des Dépôts et Consignations Retraite des Mines TSA No. 61348 75914 Paris Cedex 13	Caisse des Dépôts et Consignations Retraite des Mines TSA No. 61348 75914 Paris Cedex 13
System für Arbeitnehmer im Bergbau in Elsass-Lothringen	Caisse des Dépôts et Consignations Retraite des Mines 21, avenue Foch 57036 Metz Cedex	Caisse des Dépôts et Consignations Retraite des Mines 21, avenue Foch 57036 Metz Cedex
System für Beamte der kommunalen Gebietskörperschaften	Caisse Nationale de Retraites des Agents des Collectivités Locales (CNRACL) Rue du Vergne 33059 Bordeaux Cedex	Caisse Nationale de Retraites des Agents des Collectivités Locales (CNRACL) Rue du Vergne 33059 Bordeaux Cedex
System für die Zivil- oder Militärbeamten des Staates	Service des Pensions 10, Boulevard Gaston-Doumerge 44964 Nantes Cedex 9	Service des Pensions 10, Boulevard Gaston-Doumerge 44964 Nantes Cedex 9
Sondersystem des öffentlichen Dienstes für nicht verbeamtete Arbeitnehmer sowie für Beschäftigte in staatlichen Industriebetrieben	Caisse Nationale de Retraites des Agents des Collectivités Locales (CNRACL) Rue du Vergne 33059 Bordeaux Cedex	Caisse Nationale de Retraites des Agents des Collectivités Locales (CNRACL) Rue du Vergne 33059 Bordeaux Cedex

System	Ihr zuständiger Träger bei Wohnsitz in Deutschland	Ihr zuständiger Träger bei Wohnsitz in Frankreich
System der Selbständigen in der Landwirtschaft	Caisses Centrales de Mutualité Sociale Agricole Les Mercuriales 40, rue Jean Jaurés 93547 Bagnolet Cedex	Caisse Mutualité Sociale Agricole (CMSA) des Départements, in dem Sie wohnen. Die Anschriften der einzelnen Kassen finden Sie unter www.msa.fr .
System der Selbständigen in Handwerk und Gewerbe und freiberuflich Tätige außerhalb von Industrie, Handel und Landwirtschaft	Assurance Vieillesse des Artisans (AVA) des Départements, in dem Sie in Frankreich zuletzt beschäftigt waren. Die Anschriften der einzelnen Kassen finden Sie unter www.cancava.fr .	Assurance Vieillesse des Artisans (AVA) des Départements, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Die Anschriften der einzelnen Kassen finden Sie unter www.cancava.fr .
System für gewerbliche Berufe (Industrie, Dienstleistungen, Handel)	ORGANIC des Départements, in dem Sie in Frankreich zuletzt beschäftigt waren. Die Anschriften der einzelnen Kassen finden Sie unter www.organic.fr .	ORGANIC des Départements, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Die Anschriften der einzelnen Kassen finden Sie unter www.organic.fr .
Systeme für freie Berufe	Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse des Professions Libérales 102, rue de Miromesnil 75008 Paris Weitere Informationen finden Sie unter www.cnavpl.fr .	Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse des Professions Libérales 102, rue de Miromesnil 75008 Paris Weitere Informationen finden Sie unter www.cnavpl.fr .

Kontaktadressen der Zusatzkassen

Wünschen Sie Auskünfte über Ihre Zusatzversicherung, wenden Sie sich bitte

- bei Wohnsitz in Deutschland an die zentrale Koordinierungsstelle
CICAS
Service des residents Hors de France
16/18, rue Jules César
75012 PARIS
FRANKREICH
- bei Wohnsitz in Frankreich an die Zusatzkasse des Departements, in dem Sie wohnen. Die Anschriften finden Sie im Internet unter www.arrco.fr, www.agirc.fr und www.ircantec.fr.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Telefax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

3. Auflage (10/2015), **Nr. 724**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der französischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das französische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 10004800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen